

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

Nr. 4/1978

Redaktion: v. Schaper, pers. Referent des Rektors
Tel. 608-4102, Raum 13/105 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Osnabrück, den
11. September 1978

Druck: Hausdruckerei der Universität

I N H A L T

	Seite
Bildung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften	92
Studienordnung Diplom-Mathematik	93
Regionales Hochschulrechenzentrum - Beitritt der FH Wilhelmshaven	101
LEHRERAUSBILDUNG	
Einrichtung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien in Biologie	102
Einrichtung von zweiphasigen Studiengängen für das Lehramt an Realschulen	
1. Osnabrück	103
2. Vechta	104
Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen	105
Errichtung eines Wissenschaftlichen Landesprü- fungsamtes für Lehrämter	112
Gesetz zur vorläufigen Regelung des öffentlich- rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in der einphasigen Lehrerausbildung	113
Einphasige Lehrerausbildung/Übergangsregelungen	
1. Zulassung zur Ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen	115
2. Zulassung zur Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien	116
Sprachkenntnisse in der Lehrerausbildung	117

BILDUNG DES FACHBEREICHS WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst gab mit dem Erlaß 2052 - B III 39 m - 1/76 vom 28.08./04.09.1978 u. a. folgendes bekannt:

Hiermit genehmige ich gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Universitäten Oldenburg und Osnabrück vom 03.12.1973 (Nieders. GVBl. S. 479) die vom Senat der Universität in seiner Sitzung am 23.02.1977 beschlossene Bildung eines Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

Ich beabsichtige, unmittelbar nach Inkrafttreten des Nieders. Hochschulgesetzes (NHG) am 01.10.1978 eine Kommission gemäß § 94 Abs. 4 NHG zu berufen, die bis zur erstmaligen Wahl eines Fachbereichsrates dessen Aufgaben wahrnimmt. Diese Kommission soll die einem Fachbereichsrat entsprechende Zusammensetzung erhalten (7:2:2:2).

STUDIENORDNUNG DIPLOM - MATHEMATIK

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche 5 und 6 der Universität Osnabrück haben nachstehende Studienordnung gemäß § 12 (1) 10 der Vorläufigen Grundordnung am 21.06.1978 bzw. 29.06.1977 verabschiedet (s. Anlage).

Diese Studienordnung bezieht sich auf die Diplomprüfungsordnung für die Fachrichtung Mathematik der Universität Osnabrück

(MBl. 75, 412 = AM 75 Nr. 2, 5).

Anlage:

STUDIENORDNUNG FÜR DIE FACHRICHTUNG MATHEMATIK
(DIPLOM) DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Studienordnung

Diese Studienordnung beschreibt das Studium der Mathematik an der Universität Osnabrück mit dem Ziel des Diploms in Mathematik. Sie füllt den durch die Diplomprüfungsordnung (DPO) für die Fachrichtung Mathematik der Universität Osnabrück (Bek.d.MWK v. 13.03.1975 - 1062 - B III 35 k-06-a) gesetzten formalen Rahmen. Sie enthält die für den Studierenden verbindlichen Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium, das zur Zulassung zur Diplomprüfung berechtigt §§ 7, 17 DPO.

§ 2 Ausbildungsziele

Das differenzierte Berufsfeld des Diplom-Mathematikers (Verwaltung, Wirtschaft, Industrie, Forschungseinrichtungen, Hochschule) und die fachimmanenten Erfordernisse mathematischer Lehre bestimmen als allgemeines Ausbildungsziel die Vermittlung gründlicher Kenntnisse auf dem Gebiet der Mathematik und die Befähigung, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten (§ 1 DPO). Dazu gehören Erfahrungen über die Anwendbarkeit der Mathematik und Kenntnisse über das Berufsfeld des Mathematikers. Diese sowohl berufs- als auch fachbezogenen Ausbildungsziele bestimmen die Inhalte des Studiums.

§ 3 Allgemeiner Aufbau des Studiums

Zum Studium gehören die Teilnahme an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, die fachliche Zusammenarbeit mit anderen Studenten und die Beschäftigung mit der Fachliteratur. Es gliedert sich inhaltlich in das Studium der Mathematik, eines Anwendungsgebietes der Mathematik (zur Zt. Informatik oder Physik; geplant: Wirtschaftswissenschaften ab 1978/80) und des Berufsfeldes Mathematik. Zeitlich teilt sich das Studium auf in das Grundstudium (1. - 4. Semester), das mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird und das Hauptstudium (ab 5. Semester), das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird (§ 3 DPO).

STUDIENORDNUNG DIPLOM - MATHEMATIK

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche 5 und 6 der Universität Osnabrück haben nachstehende Studienordnung gemäß § 12 (1) 10 der Vorläufigen Grundordnung am 21.06.1978 bzw. 29.06.1977 verabschiedet (s. Anlage).

Diese Studienordnung bezieht sich auf die Diplomprüfungsordnung für die Fachrichtung Mathematik der Universität Osnabrück

(MBl. 75, 412 = AM 75 Nr. 2, 5).

Anlage:

STUDIENORDNUNG FÜR DIE FACHRICHTUNG MATHEMATIK
(DIPLOM) DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Studienordnung

Diese Studienordnung beschreibt das Studium der Mathematik an der Universität Osnabrück mit dem Ziel des Diploms in Mathematik. Sie füllt den durch die Diplomprüfungsordnung (DPO) für die Fachrichtung Mathematik der Universität Osnabrück (Bek.d.MWK v. 13.03.1975 - 1062 - B III 35 k-06-a) gesetzten formalen Rahmen. Sie enthält die für den Studierenden verbindlichen Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium, das zur Zulassung zur Diplomprüfung berechtigt §§ 7, 17 DPO.

§ 2 Ausbildungsziele

Das differenzierte Berufsfeld des Diplom-Mathematikers (Verwaltung, Wirtschaft, Industrie, Forschungseinrichtungen, Hochschule) und die fachimmanenten Erfordernisse mathematischer Lehre bestimmen als allgemeines Ausbildungsziel die Vermittlung gründlicher Kenntnisse auf dem Gebiet der Mathematik und die Befähigung, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten (§ 1 DPO). Dazu gehören Erfahrungen über die Anwendbarkeit der Mathematik und Kenntnisse über das Berufsfeld des Mathematikers. Diese sowohl berufs- als auch fachbezogenen Ausbildungsziele bestimmen die Inhalte des Studiums.

§ 3 Allgemeiner Aufbau des Studiums

Zum Studium gehören die Teilnahme an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, die fachliche Zusammenarbeit mit anderen Studenten und die Beschäftigung mit der Fachliteratur. Es gliedert sich inhaltlich in das Studium der Mathematik, eines Anwendungsgebietes der Mathematik (zur Zt. Informatik oder Physik; geplant: Wirtschaftswissenschaften ab 1978/80) und des Berufsfeldes Mathematik. Zeitlich teilt sich das Studium auf in das Grundstudium (1. - 4. Semester), das mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird und das Hauptstudium (ab 5. Semester), das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird (§ 3 DPO).

§ 4 Lehrveranstaltungen

Die mathematischen Lehrveranstaltungen werden vorwiegend in der Form von Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Tutorien (T), Seminaren (S) und Proseminaren (PS) sowie Arbeitsgemeinschaften (AG) oder Projekten angeboten. Dabei ist, außer bei Vorlesungen, jeweils nur eine beschränkte Teilnehmerzahl zugelassen.

§ 5 Erfolgsbescheinigungen

Erfolgsbescheinigungen i.S. des § 7 Abs. 2, Punkt d DPO bzw. § 17 Abs. 1 DPO sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren, Seminaren, Übungen und Praktika. Sie werden ausgestellt vom jeweils verantwortlichen Lehrenden der Veranstaltungen.

§ 6 Studienberatung

Zur Beratung in Studienangelegenheiten stehen die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter der beteiligten Fachbereiche, ihre Studienberatungsstellen sowie die Studienberater der Fachschaften zur Verfügung. Eine eingehende Studienberatung durch die beiden letztgenannten Stellen empfiehlt sich vor allem zu Beginn des Studiums sowie bei Eintritt in das Hauptstudium.

II. Grundstudium

§ 7 Ziel des Grundstudiums

Im Grundstudium soll der Student seine mathematischen Grundkenntnisse erwerben und eine Einführung in die Methoden der grundlegenden mathematischen Gebiete (Algebra, Analysis, Angewandte Mathematik) erfahren. Er soll die Grundbegriffe und -methoden des von ihm gewählten Anwendungsgebietes erlernen und allgemeine Kenntnisse über und für das mathematische Berufsfeld erwerben. Daher sind die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums inhaltlich weitgehend festgelegt.

§ 8 Aufbau des Grundstudiums

(1) Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums laufen nach folgendem zeitlichen Schema ab:

1. Semester:

Mathematik: Einführung in die Algebra I (V + Ü)
Einführung in die Analysis I (V + Ü)
Einführung in die Informatik

Anwendungsgebiet: Mindestens 4 Semesterwochenstunden (SWS) gemäß näherer Bestimmung

2. Semester:

Mathematik: Einführung in die Algebra II (V + Ü)
Einführung in die Analysis II (V + Ü)
Programmierkurs

Anwendungsgebiet: Mindestens 4 Semesterwochenstunden gemäß näherer Bestimmung

3. Semester:

Mathematik: Einführung in die Analysis III (V + Ü)
Numerische Mathematik I (V + Ü)

Anwendungsgebiet: Mindestens 4 Semesterwochenstunden gemäß näherer Bestimmung

Berufsfeld Mathematik: Einführung in die Wirtschaftswissenschaften I

4. Semester:

Mathematik: Numerische Mathematik II (V + Ü)
Wahlpflichtveranstaltung (V + Ü)

Anwendungsgebiet: Mindestens 4 Semesterwochenstunden gemäß näherer Bestimmung

Berufsfeld Mathematik: Einführung in die Wirtschaftswissenschaften II

Berufsbild des Mathematikers

(2) In der Einführung in die Algebra (1. und 2. Semester) werden insbesondere folgende Gegenstände behandelt:
Algebraische Grundstrukturen; Lineare Gleichungen, Matrizen; Polynomringe, Euklidische und unitäre Vektorräume;
Multilineare Algebra; Kommutative Ringe.

- (3) In der Einführung in die Analysis (1. bis 3. Semester) werden insbesondere folgende Gegenstände behandelt: Differential- und Integralrechnung einer reellen Veränderlichen, Differentialrechnung mehrerer reeller Veränderlichen, Differentialgleichungen; Grundbegriffe der komplexen Analysis; Grundbegriffe der mengentheoretischen Topologie, Funktionsräume; Maß- und Integrationstheorie (mit Anwendung im \mathbb{R}^m und Vorbereitung der Wahrscheinlichkeitstheorie).
- (4) Das Studium des Anwendungsgebietes umfaßt im Grundstudium insgesamt mindestens 16, höchstens aber 20 Semesterwochenstunden.

§ 9 Wahlpflichtveranstaltungen

Als mathematische Wahlpflichtveranstaltung gemäß § 8, Abs. 1, wird in jedem Studienjahr in der Regel mindestens je eine Veranstaltung aus den Bereichen Algebra, Analysis und Angewandte Mathematik angeboten. Der Umfang (V + Ü) beträgt 4 bis 6 Semesterwochenstunden. Die Veranstaltungen werden im Verzeichnisse jeweils entsprechend gekennzeichnet.

§ 10 Proseminare

An die Stelle der im 4. Semester vorgesehenen mathematischen Wahlpflichtveranstaltung kann die Teilnahme an 2 Proseminaren oder Arbeitsgemeinschaften zu zwei verschiedenen mathematischen Gebieten des Grundstudiums treten.

§ 11 Tutorien

Zu den mathematischen Einführungsveranstaltungen der beiden ersten Semester werden in der Regel zusätzlich Tutorien eingerichtet, deren Besuch den Studenten freigestellt ist. Die Tutorien dienen der individuellen Betreuung bei der Bearbeitung der wöchentlichen Hausaufgaben.

gen zur Realisierung und Revision der Studienordnung zu erarbeiten. Sie berücksichtigen dabei die vom Prüfungsausschuß für die Diplomprüfung gemäß § 4, Abs. 1, der Diplomprüfungsordnung der Gemeinsamen Kommission Naturwissenschaften/Mathematik gegebenen Anregungen zur Reform der Studienpläne.

§ 17 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem sie im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität erscheint.

VERWALTUNGSVEREINBARUNG
ÜBER DAS

REGIONALE HOCHSCHULRECHEN-
ZENTRUM

OLDENBURG/OSNABRÜCK

Am 2. Mai 1978 hat der Senat der Fachhochschule Wilhelmshaven beschlossen, der RHRZ - Verwaltungsvereinbarung beizutreten.

Daher lautet die Präambel der Verwaltungsvereinbarung (AM Nr.3/77) jetzt wie folgt:

"Die Universitäten Oldenburg und Osnabrück sowie die Fachhochschulen Oldenburg, Osnabrück, Ostfriesland und Wilhelmshaven schließen folgende Vereinbarung über den Betrieb und die Nutzung ihrer Rechenanlagen:"

Damit wird die Protokollnotiz in Punkt 1 (AM Nr.3/77) hinfällig. Eine Änderung der Erläuterungen zur Verwaltungsvereinbarung (AM 1978, S. 26) ist nicht erforderlich.

EINRICHTUNG DES STUDIENGANGS

LEHRAMT AN GYMNASIEN IN BIOLOGIE

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst gab mit dem Erlaß 1063 - B III 39 m - 3/77 vom 19.12./23.12.1977 u.a. folgendes bekannt:

... genehmige ich die Einführung des Studiengangs Biologie mit der Maßgabe, daß der Studiengang mit dem Abschluß Lehramt an Gymnasien zum Wintersemester 1978/79 eingerichtet wird, vorbehaltlich der Beschlußfassung des Senats.

Der Senat faßte am 11.01.1978, aufbauend auf seinen Beschluß vom 23.02.1977, dazu folgenden Beschluß:

Ab Wintersemester 1978/79 wird im Fachgebiet Biologie an der Universität Osnabrück (Standort Osnabrück) der Studiengang Lehramt an Gymnasien eingerichtet.

EINRICHTUNG VON ZWEIPHASIGEN STUDIENGÄNGEN
FÜR DAS LEHRAMT AN REALSCHULEN

1. Osnabrück

Der Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst gab am 30.6.1978 mit dem Erlaß 1063 - B III 3/39 m - 6/77 u. a. folgendes bekannt:

Entsprechend meiner Zusage im Bezugserlaß (vom 6.10.1977, s. AM Nr. 4/77) genehmige ich auf den Senatsbeschluß vom 24.8.1977 gemäß § 6 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Organisation der Universitäten Oldenburg und Osnabrück vom 3.12.1973 (Nieders. GVBl. S. 479) vorläufig ab Wintersemester 1978/79 die Einführung neuer Studiengänge für das Lehramt an Realschulen am Standort Osnabrück wie folgt:

- | | |
|--------------------------|-------------------------|
| 1. Biologie | 8. Kunst |
| 2. Deutsch | 9. Katholische Religion |
| 3. Erdkunde | 10. Mathematik |
| 4. Englisch | 11. Musik |
| 5. Evangelische Religion | 12. Physik |
| 6. Französisch | 13. Sozialkunde |
| 7. Geschichte | 14. Sport |

Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils in zwei Fächern. Dabei sollen die Fächer Erdkunde, Geschichte und Sozialkunde nicht untereinander verbunden werden.

Die Studiendauer beträgt bis zur allgemeinen Neuregelung der Ausbildung für das Lehramt an Realschulen in den hiermit neu eingerichteten Studiengängen an der Universität Osnabrück acht Semester. Im Hinblick auf eine mögliche Neuregelung wird diese Genehmigung der Realschullehramtsstudiengänge ausdrücklich nur vorläufig erteilt.

Bei der Gestaltung der Studiengänge ist die Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen vom 26.7.1968 (Nds. MBl. S. 835) i.d.f. des Erlasses vom 19.6.1974 (Nds. MBl. S. 1303) zugrunde zu legen. Dabei ist sicherzustellen, daß das Studium in den ersten sechs Semestern den Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Ziffer 1 und in den letzten zwei Semestern den Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 dieser Prüfungsordnung entspricht. Dabei bestehen keine Bedenken gegen ein verstärktes Angebot an erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen in den ersten sechs Semestern.

2. Abteilung Vechta

Der Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst gab am 31.08./01.09.1978 mit dem Erlaß 1061 - B III 39 m - 6/77 u. a. folgendes bekannt:

Auf den Senatsbeschluß vom 24.08.1977 genehmige ich gem. § 6 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 des Gesetzes über die Organisation der Universitäten Oldenburg und Osnabrück vom 3.12.1973 (Nds. GVBl. S. 479) vorläufig ab Wintersemester 1978/79 die Einführung neuer Studiengänge für das Lehramt an Realschulen am Standort Vechta wie folgt:

1. Biologie (mit nachfolgender Einschränkung)
2. Deutsch
3. Englisch
4. Erdkunde
5. Geschichte
6. Katholische Religion
7. Mathematik
8. Musik
9. Sozialkunde
10. Sport (mit nachfolgender Einschränkung)

Für die Fächer Biologie und Sport sind Zulassungsbeschränkungen noch für das Wintersemester 1978/79 vorzusehen. Die Genehmigung ist für diese beiden Studiengänge erteilt, sobald durch eine Änderung der Zulassungszahlen-Verordnung zum Wintersemester 1978/79 die Zulassungszahlen rechtsförmlich festgesetzt sind; die Änderungsverordnung wird voraussichtlich in drei Wochen veröffentlicht sein.

Kultusminister

**Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen
im Lande Niedersachsen**

**Erl. d. Nds. KultM v. 26. 7. 1968 — II B (2) 1140/68
— GültL 136/27 —**

Erl. d. MK v. 19. 6. 1974 — 303 — 1331/74
— GültL 136/37 —

Auf Grund des § 21 Abs. 2 NBG in der Fassung vom 1. 6. 1967 (Nds. GVBl. S. 175) erlasse ich im Benehmen mit dem Minister des Innern folgende Prüfungsordnung:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Gliederung der Prüfung

- (1) In der Prüfung soll der Bewerber seine Befähigung für das Lehramt an Realschulen nachweisen.
- (2) Die Prüfung gliedert sich in die fachwissenschaftliche und die erziehungswissenschaftliche Prüfung.

§ 2

Voraussetzung für die Ablegung der Prüfung

Die Prüfung kann abgelegt werden

1. von Bewerbern, die im Volksschuldienst die Prüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 NBG oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben (Lehrer)
— sie beschränkt sich in diesem Falle auf die fachwissenschaftliche Prüfung —,
2. von Bewerbern, die ein ordnungsgemäßes Studium nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 und nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 nachweisen können (Kandidaten).

§ 3

Prüfungsamt und Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfung wird vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehramter an Gymnasien und Realschulen abgelegt. Das Prüfungsamt untersteht unmittelbar der Aufsicht des Kultusministers. Er bestellt den Vorsitzenden, je einen stellvertretenden Vorsitzenden am Ort jeder niedersächsischen Pädagogischen Hochschule und die Mitglieder des Prüfungsamtes jeweils für die Dauer von höchstens drei Jahren.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes gibt die Meldetermine bekannt. Er bestimmt die Prüfungstermine und beruft die Bewerber zur Prüfung ein. Er bildet zu jedem Prüfungstermin aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes die erforderlichen Prüfungsausschüsse.

(3) Für jedes von dem Bewerber gewählte Prüfungsfach wird ein Prüfungsausschuß bestellt, der aus zwei Prüfern besteht. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses ist zum Vorsitzenden zu bestellen.

§ 4

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut
gut
befriedigend
ausreichend
mangelhaft
ungenügend.

„(2) Das Gesamtergebnis der Prüfung ist durch eine der folgenden Bewertungsstufen auszudrücken:

sehr gut bestanden
gut bestanden
befriedigend bestanden
ausreichend bestanden
nicht bestanden.“

§ 5

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Bewerber durch Krankheit oder durch andere von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Teile verhindert, so hat er dies in geeigneter Form rechtzeitig nachzuweisen. Bei Erkrankung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Der Bewerber kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes von der Prüfung oder von Teilen der Prüfung zurücktreten.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes, wann und in welchem Umfange die Prüfung fortzusetzen oder wieder aufzunehmen ist.

(4) Erscheint der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes zurück, so gilt die Prüfung in dem betreffenden Fach (§ 8) oder in dem Prüfungsgebiet (§ 20 Abs. 1) als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

§ 6

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Wird im Verlauf der Prüfung ein ordnungswidriges Verhalten — insbesondere ein Täuschungsversuch — des Bewerbers festgestellt, so kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes die Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach (§ 8) oder in dem Prüfungsgebiet (§ 20 Abs. 1) anordnen. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann er die fachwissenschaftliche bzw. die erziehungswissenschaftliche Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Wenn ein schwerwiegendes ordnungswidriges Verhalten erst nach beendeter Prüfung festgestellt wird, so kann diese auch nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung (§ 22) innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem letzten Prüfungstag für nicht bestanden erklärt werden. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis oder die Bescheinigung ist dann von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes für ungültig zu erklären.

Abschnitt II
Fachwissenschaftliche Prüfung

§ 8

Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung ist nach Wahl des Bewerbers in zwei der folgenden Unterrichtsfächer abzulegen:
Deutsch — Geschichte — Erdkunde — Politische Wissenschaft — Englisch — Französisch — evangelische Religion — katholische Religion *) — Mathematik — Physik — Chemie — Biologie — Hauswirtschaft *) — Bildende Kunst — Werken — Textile Gestaltung *) — Leibeserziehung — Musik.

„Über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister.“

*) Das Studium der Fächer katholische Religion, Hauswirtschaft und Textile Gestaltung ist an der Universität Göttingen und den Technischen Universitäten Niedersachsens nicht möglich. Kandidaten (§ 2 Nr. 2) können daher die fachwissenschaftliche Prüfung in diesen Fächern in Niedersachsen nicht ablegen.

(2) Bei Lehrern, die die Prüfung für das Lehramt an Volksschulen auf Grund der Prüfungsordnung für das Lehramt an Volksschulen im Lande Niedersachsen vom 26. 7. 1968 bestanden haben, gilt die Prüfung im Wahlfach als Prüfung im ersten Fach der Prüfung für das Lehramt an Realschulen. Dabei gilt § 16 Abs. 3.

(3) Für Lehrer, die die Prüfung für das Lehramt an Volksschulen nach dem 1. 4. 1960 auf Grund der Ordnung der ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen im Lande Niedersachsen vom 31. 10. 1958 oder der Prüfungsordnung für das Lehramt an Volksschulen im Lande Niedersachsen in der Fassung vom 24. 2. 1965 abgelegt haben, gilt folgende Regelung:

Wählen sie das Wahlfach (§ 8 Abs. 1 Buchst. e der genannten Prüfungsordnungen) als Prüfungsfach für das Lehramt an Realschulen, so haben sie in diesem Fach nach eigener Wahl lediglich die Hausarbeit oder eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

(4) Der Kultusminister kann die Regelung der Absätze 2 und 3 auch für Lehrer zulassen, die ihre Lehramtsprüfung in anderen Ländern der Bundesrepublik oder in Westberlin abgelegt und eine durch Prüfung nachgewiesene mindestens gleichwertige Ausbildung in dem betreffenden Fach (Wahlfach) erhalten haben.

(5) Bei Lehrern, die nach Bestehen der Prüfung für das Lehramt an Volksschulen ein zweisemestriges Studium an der Deutschen Sporthochschule Köln absolviert und die Schulsportlehrerprüfung bestanden haben, und bei Kandidaten, die nach sechssemestrigem Studium an derselben Hochschule die Diplomsportlehrerprüfung bestanden haben, gilt diese Prüfung als fachwissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Fache Leibeserziehung.

(6) Lehrer, für die der Absatz 2 nicht zutrifft, sowie Kandidaten, die das Fach Musik oder eines der Fächer Bildende Kunst oder Werken gewählt haben, können die Prüfung auf zwei Prüfungstermine verteilen. Zur Prüfung im zweiten Fach müssen sie sich innerhalb von drei Jahren melden. Die Frist rechnet von dem Tage, an dem sie die Prüfung im ersten Fach bestanden haben. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die fachwissenschaftliche Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung von Lehrern sind:

1. die Prüfung für Lehrer an Volksschulen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 NBG oder eine gleichwertige Prüfung;
2. falls eines der Prüfungsfächer Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Hauswirtschaft, Leibeserziehung, Musik, Physik oder Werken ist, zusätzlich ein vom Kultusminister anerkannter Studiengang. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet der Kultusminister.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung von Kandidaten sind:

1. ein mindestens sechssemestriges ordnungsgemäßes Studium in zwei Prüfungsfächern an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für bildende Künste oder Musik des Bundesgebietes einschließlich Westberlins sowie ein pädagogisches Begleitstudium;
2. die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit;
3. ein vierwöchiges Hospitationspraktikum an einer Volksschule, Realschule oder einem Gymnasium.

(3) Das letzte Semester des ordnungsgemäßen Studiums gemäß Absatz 2 Nr. 1 soll an einer niedersächsischen Hochschule verbracht sein.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann auf das vorgeschriebene Studium bis zu zwei Semester eines anderen Hochschulstudiums anrechnen. Über die Anrechnung weiterer Semester entscheidet der Kultusminister.

§ 10

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes zum festgesetzten Termin schriftlich einzureichen.

(2) In der Meldung gibt der Bewerber an, in welchen Fächern er die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt.

(3) Im Falle des § 8 Abs. 6 gibt der Lehrer auch an, in welchem Fach er zuerst geprüft werden will und in welchem Fach er die schriftliche Hausarbeit anzufertigen wünscht.

(4) Der Meldung sind beizufügen

1. eine kurze Darstellung des Bildungs- und Studienganges,
2. beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über die Prüfung für das Lehramt an Volksschulen und über die Prüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 NBG oder gleichwertige Zeugnisse,
3. gegebenenfalls Nachweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2,
4. der Nachweis über die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit (§ 12),
5. gegebenenfalls eine beglaubigte Abschrift des Doktor- oder Magisterdiploms oder andere zweckdienliche Prüfungsnachweise,
6. eine beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses oder eines vom Kultusminister als gleichwertig anerkannten Zeugnisses,
7. das Studienbuch und weitere Studienbescheinigungen,
8. die Bescheinigung des Schulleiters über das Hospitationspraktikum gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3,
9. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gerichtlich bestraft oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder gewesen ist,
10. eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits vorher einen Prüfungsversuch unternommen hat,

(5) Für Kandidaten entfallen die in Absatz 4 unter den Nummern 2 und 3. für Lehrer die unter den Nummern 4 bis 8 bezeichneten Nachweise; soweit sie im öffentlichen Dienst stehen, entfällt auch der Nachweis unter Nummer 9. Der Meldung zur Prüfung im zweiten Fach gemäß § 8 Abs. 6 fügen Lehrer lediglich die Nachweise gemäß Nummer 3 bei.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 9 nicht erfüllt sind oder wenn bei einem Kandidaten Tatsachen bekannt sind, die ihn als für den Lehrerberuf unwürdig ausweisen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes teilt dem Bewerber seine Entscheidung schriftlich mit. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 12

Schriftliche Hausarbeit

(1) Der Bewerber hat eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Das Thema der Arbeit ist nach Wahl einem seiner Prüfungsfächer gemäß § 8 Abs. 1 zu entnehmen. Unter § 8 Abs. 2 fallende Lehrer schreiben die Arbeit in ihrem zweiten Prüfungsfach.

(2) Der Bewerber beantragt beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes die Zustellung des Themas. Der Lehrer kann diesen Antrag auch bei der Meldung zum zweiten Fach gemäß § 8 Abs. 6 stellen. Der Kandidat stellt ihn frühestens am Ende des 5. Semesters.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt ein Mitglied des Prüfungsamtes, das ihm nach Anhörung des Bewerbers das Thema für die Arbeit vorschlägt. Er bestimmt das Thema und stellt es dem Bewerber schriftlich zu.

(4) Die Arbeit ist, vom Tage der Zustellung des Themas an gerechnet, von Lehrern innerhalb einer Frist von drei Monaten, von Kandidaten innerhalb einer Frist von zwei Monaten vorzulegen. Die Frist wird auch durch Ablieferung bei einem Postamt gewahrt. Aus zwingenden, vom Bewerber nicht zu vertretenden Gründen kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes eine Fristverlängerung bis zu drei Wochen gewähren; im Krankheitsfalle kann der Vorsitzende eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen.

(5) Wird die Frist oder die verlängerte Frist ohne genügende Gründe nicht eingehalten oder gibt der Kandidat das Thema für die Arbeit ohne genügende Gründe vor Fristablauf zurück, so wird dem Bewerber nur noch einmal das Thema einer neuen Arbeit zugestellt. Hält der Bewerber bei dieser Arbeit die Frist oder die verlängerte Frist ohne genügende Gründe nicht ein, so ist die fachwissenschaftliche Prüfung nicht bestanden. Krankheit gilt nur dann als genügender Grund, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. § 5 findet keine Anwendung.

(6) Die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach entlehnt sind, müssen in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. Der Bewerber hat am Schluß der Arbeit zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Arbeit wird von dem Mitglied des Prüfungsamtes als Berichterstatter bewertet, das das Thema vorgeschlagen hat. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes muß einen weiteren Berichterstatter heranziehen, wenn die Arbeit geringer als „ausreichend“ bewertet worden ist. In diesem Falle wird die endgültige Note von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes und den Berichterstattern durch Abstimmung festgesetzt.

(8) Liegt die Note der Arbeit unter „ausreichend“, so hat der Bewerber die fachwissenschaftliche Prüfung nicht bestanden.

(9) An Stelle der Arbeit kann eine Dissertation oder eine von einer wissenschaftlichen Hochschule für ausreichend befundene Diplomarbeit oder Magisterarbeit anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes im Benehmen mit einem fachkundigen Mitglied des Prüfungsamtes. Die Beurteilung ist zu übernehmen.

§ 13

Praktisch-methodische Prüfung
im Fach Leibeserziehung

(1) Im Rahmen der fachwissenschaftlichen Prüfung für das Fach Leibeserziehung findet für Kandidaten eine praktisch-methodische Prüfung in jedem der folgenden Fachgebiete statt: Geräteturnen, Gymnastik, Leichtathletik, Schwimmen und Spiele.

(2) Diese Prüfung kann am Ende der in der Studienordnung für jedes der in Absatz 1 erwähnten Fachgebiete vorgesehenen Semester abgelegt werden. Kandidaten, die in einem Fachgebiet besonders gute Leistungen aufweisen, können die Prüfung in diesem Fachgebiet ein Semester früher ablegen.

(3) Für die einzelnen Fachgebiete der praktisch-methodischen Prüfung werden vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes an den Instituten für Leibesübungen Prüfungsausschüsse gebildet.

(4) Auf Grund der Meldung läßt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidaten zur Prüfung in einem Fachgebiet zu, wenn durch die Studienunterlagen ein ordnungsgemäßes Studium in diesem Fachgebiet nachgewiesen wird.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung in jedem Fachgebiet wird vom Prüfungsausschuß eine Bescheinigung erteilt.

(6) Die Prüfung in dem betreffenden Fachgebiet ist nicht bestanden, wenn das Ergebnis unter „ausreichend“ liegt. Sie kann in jedem Fachgebiet einmal wiederholt werden. Nur in einem Fachgebiet ist eine zweite Wiederholung möglich. Ist die Prüfung in einem Fachgebiet endgültig nicht bestanden, so ist die fachwissenschaftliche Prüfung in Leibeserziehung endgültig nicht bestanden.

(7) Ist die Prüfung in allen Fachgebieten bestanden, so stellt der für die fachwissenschaftliche Prüfung zuständige Prüfungsausschuß vor Eintritt in die mündliche Prüfung auf Grund der Einzelergebnisse die Gesamtnote der praktisch-methodischen Prüfung fest.

(8) Prüfungen in den einzelnen Fachgebieten, die vor Prüfungsausschüssen außerhalb Niedersachsens bestanden wurden, werden anerkannt; die Noten werden übernommen.

§ 14

Arbeiten unter Aufsicht

(1) In dem Prüfungsfach, in dem der Bewerber nicht die Hausarbeit geschrieben hat, muß er eine Arbeit unter Aufsicht anfertigen. In den Fremdsprachen, in Musik, Bildender Kunst, Werken und Textiler Gestaltung hat er auch dann eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen, wenn die Hausarbeit in demselben Fache geschrieben worden ist. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Bei den Arbeiten unter Aufsicht wird verlangt:

1. in den neueren Sprachen eine Übersetzung in die deutsche Sprache und eine Darstellung in der Fremdsprache; die Darstellung kann durch eine literarhistorische und grammatikalisch-sprachwissenschaftliche Erklärung eines fremdsprachlichen Textes in deutscher Sprache ersetzt werden;
2. in Musik, Bildender Kunst, Werken und Textiler Gestaltung eine Gestaltungsaufgabe gegebenenfalls verbunden mit einer Interpretation;
3. in den anderen Fächern eine Darstellung oder Berechnungsaufgaben oder experimentelle Aufgaben.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes stellt auf Vorschlag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses die Aufgaben. Bei Darstellungen sind drei Themen zur Wahl zu stellen. Bei Gestaltungen und Übersetzungen erhält der Bewerber eine Aufgabe. Bei Berechnungen und experimentellen Arbeiten können mehrere Aufgaben gestellt werden.

(4) Für Gestaltungs- oder experimentelle Aufgaben stehen 8 Stunden, für alle übrigen Arbeiten unter Aufsicht 4 Stunden zur Verfügung.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes regelt die Aufsicht. Die Aufsichtführenden brauchen nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses zu sein.

(6) Die Arbeiten werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, welche die Aufgaben vorgeschlagen haben, als Berichterstatter bewertet. Die endgültige Note setzt der Prüfungsausschuß vor Eintritt in die mündliche Prüfung fest.

(7) Ist die Arbeit unter Aufsicht mit „ungenügend“ beurteilt, so ist die Prüfung in dem betreffenden Fach nicht bestanden.

„(8) In den Fächern Biologie, Chemie, Erdkunde und Physik kann an Stelle der Arbeit unter Aufsicht eine selbständige fachwissenschaftliche Leistung im Studium (z. B. Experimentalvortrag, Untersuchungsreihe, Bericht über ein Geländepraktikum) treten. Diese Leistung ist von dem Mitglied des Prüfungsamtes zu benoten, das die Aufgabe gestellt hat. Über die Anerkennung der selbständigen fachwissenschaftlichen Leistung als Prüfungsleistung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach durch den Kultusminister festgelegten Richtlinien.“

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Der Bewerber wird in jedem Fach 60 Minuten geprüft.

(2) Über das Ergebnis der einzelnen mündlichen Prüfungen entscheidet jeweils der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Beratung mit dem zweiten Mitglied.

(3) Über die Prüfung in jedem Fach ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muß die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und den wesentlichen Hergang der Prüfung erkennen lassen. Die Niederschrift ist nach Eintragung der Prüfungsnote von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 16

Ergebnis der fachwissenschaftlichen Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß für jedes Fach setzt im Anschluß an die mündliche Prüfung auf Grund aller Prüfungsleistungen eine Gesamtnote fest; in den Fällen des § 8 Abs. 3 werden die Note des Wahlfaches und die Note der Arbeit zu einer Gesamtnote zusammengezogen; in den Fällen des § 8 Abs. 2 wird die Gesamtnote des Wahlfaches, in den Fällen des § 8 Abs. 5 die Gesamtnote der Schulsportlehrerprüfung oder der Diplomsportlehrerprüfung übernommen.

(2) Wird die Arbeit unter Aufsicht im Falle des § 8 Abs. 3 mit „mangelhaft“ und in den anderen Fällen die Arbeit unter Aufsicht oder die mündliche Prüfung mit „ungenügend“ beurteilt, ist in dem betreffenden Fach als Gesamtnote entweder „mangelhaft“ oder „ungenügend“ festzusetzen.

(3) Die fachwissenschaftliche Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnoten beider Prüfungsfächer mindestens „ausreichend“ sind.

(4) Liegt die Gesamtnote in einem Prüfungsfach unter „ausreichend“, so ist in diesem Fach eine Ergänzungsprüfung abzulegen. Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Liegt auch bei der Wiederholung der Ergänzungsprüfung die Gesamtnote des Faches unter „ausreichend“, so ist die fachwissenschaftliche Prüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Liegen die Gesamtnoten beider Prüfungsfächer unter „ausreichend“, so ist die fachwissenschaftliche Prüfung nicht bestanden. Es findet eine einmalige Wiederholungsprüfung in beiden Fächern statt.

(6) Wird die Prüfung nach § 8 Abs. 6 geteilt, so kann sie in einem Fach zweimal, im anderen Fach einmal wiederholt werden.

§ 17

Ergänzungs- und Wiederholungsprüfung

(1) Die Ergänzungsprüfung und die Wiederholungsprüfung werden wie erste Prüfungsversuche durchgeführt; jedoch kann bei der Wiederholung der gesamten fachwissenschaftlichen Prüfung eine gegebenenfalls auferlegte Ergänzungsprüfung (§ 16 Abs. 4) nicht wiederholt werden.

(2) Prüfungsleistungen aus dem ersten Versuch können nicht angerechnet werden. Eine neue Hausarbeit ist jedoch nur in den Fällen des § 12 Abs. 5 und 8 anzufertigen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt, wann sich der Bewerber frühestens zur Ergänzungs- oder Wiederholungsprüfung melden kann. Die Meldung zur Ergänzungsprüfung muß spätestens ein Jahr, die Meldung zur Wiederholungsprüfung soll spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungsversuch eingereicht werden. Die Frist rechnet von dem Tage an, an dem der erste Prüfungsversuch beendet wurde.

(4) Sind die gemäß § 16 Abs. 4 und 6 möglichen Prüfungen nicht bestanden oder nicht termingerecht abgelegt, so ist die Prüfung für das Lehramt an Realschulen endgültig nicht bestanden.

Abschnitt III

Erziehungswissenschaftliche Prüfung

§ 18

Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur erziehungswissenschaftlichen Prüfung sind
1. die fachwissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen oder die Wissenschaftliche oder Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in zwei Prüfungsfächern oder im Rahmen der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien die Prüfung im Fach Bildende Kunst einschließlich der Prüfung im Werken und danach
 2. ein mindestens zweisemestriges ordnungsgemäßes Studium für das Lehramt an Realschulen an einer Pädagogischen Hochschule.
- (2) Über Ausnahmen zu Absatz 1 Nr. 1 entscheidet der Kultusminister.
- (3) Kandidaten, die zur Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien zweimal nicht zugelassen worden sind oder diese Prüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.

§ 19

Meldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Meldung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes schriftlich einzureichen.
- (2) Der Meldung sind das Zeugnis oder die Bescheinigung der Prüfung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1, das Studienbuch, die Nachweise über die Praktika und gegebenenfalls zusätzliche Studiennachweise beizufügen. Weitere Unterlagen gemäß § 10 Abs. 4 sind von den Bewerbern einzureichen, die nicht die fachwissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen in Niedersachsen abgelegt haben.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes auf Grund der eingereichten Unterlagen, § 11 gilt entsprechend.

§ 20

Durchführung der Prüfung

- (1) Der Kandidat wird in den folgenden vier Prüfungsgebieten mündlich geprüft:
1. in Pädagogik einschließlich Schulpädagogik,
 2. in Psychologie,
 3. in der Didaktik des ersten Faches und
 4. in der Didaktik des zweiten Faches.
- (2) Die Prüfung dauert in dem Prüfungsgebiet gemäß Absatz 1 Nr. 1 45 Minuten, in den Prüfungsgebieten gemäß Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 je 30 Minuten.
- (3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Über das Ergebnis der einzelnen mündlichen Prüfungen entscheidet jeweils der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Beratung mit dem zweiten Mitglied.

§ 21

Ergebnis der erziehungswissenschaftlichen Prüfung

- (1) Die erziehungswissenschaftliche Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem der vier Prüfungsgebiete mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
- „(2) Die Prüfung kann in einem Prüfungsgebiet zweimal, in den übrigen Prüfungsgebieten je einmal wiederholt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt, wann die Prüfung frühestens wiederholt werden kann. Die erste Wiederholung der Prüfung muß innerhalb eines Jahres, die zweite Wiederholung der Prüfung innerhalb von 18 Monaten nach dem ersten Prüfungsversuch stattfinden.“
- (3) Wird die Prüfung in einem Prüfungsgebiet „bei einer zweiten Wiederholung“ zweiten Male nicht bestanden, so ist die erziehungswissenschaftliche Prüfung nicht bestanden.

Abschnitt IV

Gesamtergebnis

§ 22

Gesamtergebnis der Prüfung für das Lehramt an Realschulen

- (1) Die Prüfung für das Lehramt an Realschulen hat bestanden, wer als Lehrer die fachwissenschaftliche Prüfung, als Kandidat die fachwissenschaftliche und die erziehungswissenschaftliche Prüfung bestanden hat. Bei Lehrern, die ihre fachwissenschaftliche Prüfung im ersten Fach auf Grund des § 8 Abs. 2 und im 2. Fach auf Grund des § 8 Abs. 5 bestanden haben, gilt die Prüfung für das Lehramt an Realschulen erst dann als bestanden, wenn auch die Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 NBG erfolgreich abgeschlossen ist.
- (2) Für Kandidaten werden die beiden Noten der fachwissenschaftlichen Prüfung und die vier Noten der erziehungswissenschaftlichen Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu einer Gesamtnote zusammengezogen, wobei die Noten der erziehungswissenschaftlichen Prüfung je einfach, die Noten der fachwissenschaftlichen Prüfung je doppelt bewertet werden. Wenn die Dezimale 5 oder mehr beträgt, wird die nächstniedrige Note erteilt.
- (3) Über die bestandene Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis. Als Datum ist der Tag einzutragen, an dem die Prüfung beendet, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 der Tag, an dem die Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 NBG bestanden wurde. Das Zeugnis ist zu siegeln und von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu unterschreiben.
- (4) Der Bewerber erhält eine Bescheinigung, wenn er als Lehrer die Prüfung im ersten Fach nach § 8 Abs. 6 oder als Kandidat die fachwissenschaftliche Prüfung bestanden hat. Dem Bewerber wird schriftlich mitgeteilt, daß er die Prüfung in einem Fach oder einem Fachgebiet oder
- die fachwissenschaftliche oder
 - die erziehungswissenschaftliche Prüfung oder
 - die Wiederholungsprüfung
- nicht bestanden hat.
- (5) Die Muster der Zeugnisse, Bescheinigungen und Mitteilungen bestimmt der Kultusminister.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

„§ 26

Übergangsregelung für Bewerber
gemäß § 21 Abs. 2 Buchst. a der 2. bes. NLVO

(1) Abweichend von § 18 Abs. 1 kann zur erziehungswissenschaftlichen Prüfung übergangsweise auch zugelassen werden, wer

1. ein Studium gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 außerhalb Niedersachsens durch Prüfung abgeschlossen und damit die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den dortigen Vorbereitungsdienst erworben und danach
2. eine mindestens zweijährige Unterrichtstätigkeit sowie die regelmäßige Teilnahme an Bezirksseminaren der Realschullehrer z. A. nachweisen kann.

(2) Abweichend von § 19 Abs. 2 sind der Meldung die Nachweise gemäß Absatz 1 beizufügen.

(3) Als Noten der fachwissenschaftlichen Prüfung gemäß § 22 Abs. 2 gelten lediglich die Noten in den beiden Unterrichtsfächern.“

„§ 26 a

Übergangsregelung für Bewerber gemäß § 21 Abs. 2
Buchst. b der 2. bes. NLVO

Für Ingenieure (grad.), die innerhalb eines besonderen Ausbildungsganges ein mindestens viersemestriges ordnungsgemäßes Studium an der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen oder an einer niedersächsischen Universität nachweisen können, gelten die §§ 1 bis 25 mit folgenden Abweichungen:

1. Die Gliederung in erziehungswissenschaftliche und fachwissenschaftliche Prüfung entfällt.
2. Die mündliche Prüfung wird abgelegt in den Prüfungsgebieten
 - a) Pädagogik einschließlich Schulpädagogik
 - b) Psychologie
 - c) Fachwissenschaft und Didaktik des ersten Faches
 - d) Fachwissenschaft und Didaktik des zweiten Faches.
3. Die Prüfung dauert in dem Prüfungsgebiet gemäß Nr. 2 Buchst. a 45 Minuten, in dem Prüfungsgebiet gemäß Nr. 2 Buchst. b 30 Minuten und in den übrigen Prüfungsgebieten je 60 Minuten.
4. Der Antrag auf Zustellung des Themas für die schriftliche Hausarbeit kann frühestens während des 3. Semesters gestellt werden.
5. Die Prüfung kann in einem Prüfungsgebiet zweimal, in den übrigen Prüfungsgebieten je einmal wiederholt werden. Die erste Wiederholung der Prüfung muß ein Jahr, die zweite Wiederholung der Prüfung 18 Monate nach dem ersten Prüfungsversuch stattfinden.
6. Die Noten der Prüfungsgebiete werden vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu einer Gesamtnote zusammengezogen, wobei die Noten der Prüfungsgebiete zu Nr. 2 Buchst. a und b je einfach, zu Nr. 2 Buchst. c und d je doppelt bewertet werden.“

§ 27

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 34 / 1968 S. 835

— Nds. MBl. Nr. 27/1974 S. 1303

Abschnitt V

Erweiterungsprüfungen

§ 23

Fächer der Erweiterungsprüfung

(1) Der Bewerber kann Erweiterungsprüfungen in den in § 8 Abs. 1 aufgeführten Fächern ablegen.

(2) Die Prüfung kann außerdem in den Fächern Latein, Italienisch, Spanisch, Russisch oder mit Genehmigung des Kultusministers auch in anderen Fächern abgelegt werden.

§ 24

Voraussetzungen für die Zulassung

Zur Erweiterungsprüfung kann zugelassen werden, wer die Prüfung für das Lehramt an Realschulen oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat oder wer ein Zeugnis über die Wissenschaftliche oder Künstlerische Prüfung für das Lehramt an allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schulen besitzt.

§ 25

Durchführung der Prüfung

(1) Eine Hausarbeit nach § 12 entfällt.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die fachwissenschaftliche Prüfung entsprechend.

**Beschluß des Landesministeriums über die Errichtung eines
Wissenschaftlichen Landesprüfungsamtes für Lehrämter
(WLPA) in Göttingen**

§ 1

Errichtung

Mit Wirkung vom 1. 6. 1978 wird ein Wissenschaftliches Landesprüfungsamt für Lehrämter (WLPA) errichtet.

§ 2

Sitz

Das WLPA hat seinen Sitz in Göttingen. Es unterhält un- selbständige Außenstellen an Hochschulstandorten.

§ 3

Aufgaben

- (1) Vor dem WLPA werden folgende Prüfungen abgelegt:
- a) Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymna- sien,
 - b) Fachwissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Real- schulen,
 - c) Erziehungswissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen,
 - d) Erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen,
 - e) Erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Sonderschu- len,
 - f) Prüfung für Lehrerinnen in den Fächern Nadelarbeit und Sport,
 - g) Staatliche Prüfung für die Lehrämter (einphasige Lehrer- ausbildung).

(2) Der Kultusminister kann dem WLPA die Abnahme wei- terer Lehramtsprüfungen übertragen.

§ 4

Aufsicht

Das WLPA untersteht der Aufsicht des Kultusministers.

§ 5

Übergangsregelung

Die Aufgaben der bisher für die in § 3 genannten Prüfungen zuständigen Prüfungsämter gehen mit dem Zeitpunkt auf das WLPA über, in dem die entsprechenden Änderungen der Prüfungsordnungen in Kraft treten. Der Kultusminister führt die erforderlichen Änderungen der Prüfungsordnungen her- bei.

Hannover, den 16. 5. 1978
MK — 101-01 542/3 — GültL 1/58

Das Niedersächsische Landesministerium

— Nds. MBl. Nr. 23 / 1978 S. 738

Gesetz

zur vorläufigen Regelung des öffentlich-rechtlichen Aus-
bildungsverhältnisses in der einphasigen Lehrerausbildung.

Vom 31. Mai 1978.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz be-
schlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Einphasige Lehrerausbildung

(1) Als zeitlich begrenzter Versuch wird an den Universitä-
ten Oldenburg und Osnabrück eine einphasige Lehrerausbil-
dung durchgeführt.

(2) Die einphasige Lehrerausbildung dient der Erprobung
eines der zweiphasigen Lehrerausbildung gleichwertigen
Ausbildungsgangs. Die Ausbildung wird durch eine staatliche
Prüfung abgeschlossen, die der für die entsprechende Lehrer-
laufbahn in der zweiphasigen Ausbildung eingerichteten er-
sten und zweiten staatlichen Prüfung inhaltlich gleichwertig
ist.

(3) Die Ausbildung ist ausgerichtet:

- auf den Schwerpunkt Primarbereich oder
- auf den Schwerpunkt Sekundarbereich I oder
- auf den Schwerpunkt Sekundarbereich II oder
- auf die Sonderpädagogik.

(4) Mit der staatlichen Prüfung, welche die auf den
Schwerpunkt Primarbereich oder die auf den Schwerpunkt
Sekundarbereich I ausgerichtete Ausbildung abschließt, wird
die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen
erworben. Mit der staatlichen Prüfung, welche die auf den
Schwerpunkt Sekundarbereich II ausgerichtete Ausbildung
abschließt, wird je nach Studiengang die Befähigung für das
Lehramt an Gymnasien oder die Befähigung für das Handels-
lehramt des höheren Dienstes erworben. Mit der staatlichen
Prüfung, welche die auf die Sonderpädagogik ausgerichtete
Ausbildung abschließt, wird die Befähigung für das Lehramt
an Sonderschulen erworben.

(5) Mit der staatlichen Prüfung, welche die auf den
Schwerpunkt Sekundarbereich I ausgerichtete Ausbildung ab-
schließt, kann durch einen Laufbahnwechsel mit Unterwei-
sungszeit nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 Satz 2, 2. Alternati-
ve des Niedersächsischen Beamtengesetzes in Verbindung
mit den Laufbahnvorschriften auch die Befähigung für das
Lehramt an Realschulen erworben werden.

§ 2

Umfang und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Regelstudienzeit der Ausbildung für den Schwer-
punkt Primarbereich und den Schwerpunkt Sekundarbereich I
beträgt 9 Semester, für den Schwerpunkt Sekundarbereich II
und für Sonderpädagogik 11 Semester. Die Ausbildung
gliedert sich in den

1. Studienabschnitt: 1. bis 3. Semester
2. Studienabschnitt: 4. bis 7. Semester in 9semestrigen,
4. bis 9. Semester in 11semestrigen
Studiengängen.
3. Studienabschnitt: 8. und 9. Semester in 9semestrigen,
10. und 11. Semester in 11semestri-
gen Studiengängen.

(2) Im 3. Studienabschnitt nimmt der Student an einem
Unterrichtsvorhaben teil, in dem er Unterricht zu Ausbil-

dungszwecken erteilt. Unterricht zu Ausbildungszwecken ist
Unterricht unter ständiger oder gelegentlicher Aufsicht sowie
Unterricht in eigener Verantwortung. Das Unterrichtsvorha-
ben kann bereits zwei Monate vor Abschluß des 2. Studien-
abschnitts begonnen werden, wenn dies aus organisatori-
schen Gründen zweckmäßig erscheint.

(3) Die staatliche Prüfung findet gegen Ende des 3. Stu-
dienabschnitts und in dem darauffolgenden Semester statt.

(4) Das Sommersemester beginnt am 1. April und endet am
30. September. Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober
und endet am 31. März.

§ 3

Verordnungsermächtigungen

(1) Der Kultusminister wird ermächtigt, im Benehmen mit
dem Minister für Wissenschaft und Kunst und dem Minister
des Innern durch Verordnung Ausbildungs- und Prüfungsord-
nungen zu erlassen, die das Nähere über die Durchführung
der einphasigen Lehrerausbildung regeln, insbesondere über

1. die Voraussetzungen für den Eintritt in den 3. Studienab-
schnitt oder in das Unterrichtsvorhaben nach § 2 Abs. 2,
2. die Gestaltung der schulpraktischen Ausbildung,
3. die Gewichtung der Ausbildungsanteile,
4. die Verlängerung der Dauer einzelner Studienabschnitte
und des Prüfungsverfahrens einschließlich der Gewäh-
rung angemessener Nachfristen,
5. den Gegenstand und das Verfahren der staatlichen Prü-
fung.

(2) Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen
mit dem Minister für Wissenschaft und Kunst durch Verord-
nung die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Schulbehörden
und Hochschule während der Ausbildung im Rahmen der
hochschul- und schulrechtlichen Vorschriften zu regeln.

§ 4

Berufung in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis

(1) Die Ausbildung während des 3. Studienabschnitts setzt
eine Berufung in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsver-
hältnis zum Lande Niedersachsen voraus, in das der Student
auf seinen Antrag mit Beginn des 3. Studienabschnitts beru-
fen wird. Der Student verbleibt in dem öffentlich-rechtlichen
Ausbildungsverhältnis für dessen Dauer, längstens bis zum
Ende des auf den 3. Studienabschnitt folgenden Prüfungsse-
mesters (§ 2 Abs. 3), es sei denn, daß das Prüfungsverfahren
auf Antrag verlängert wird. Beginnt das Unterrichtsvorhaben
bereits zwei Monate vor Abschluß des 2. Studienabschnitts
(§ 2 Abs. 2 Satz 3), so wird der Student auf seinen Antrag
mit Beginn des Unterrichtsvorhabens vorzeitig in das öffent-
lich-rechtliche Ausbildungsverhältnis berufen.

(2) In das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis darf
nicht berufen werden, wer zu diesem Zeitpunkt darauf aus-
geht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beein-
trächtigen oder zu beseitigen.

§ 5

Vorpflichtung

Der Student hat bei der Berufung in das öffentlich-rechtli-
che Ausbildungsverhältnis zu erklären, daß er die dadurch
begründeten Pflichten gewissenhaft erfüllen und bei Wahr-
nehmung seiner Aufgaben das Grundgesetz für die Bundesre-
publik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung sowie
die Gesetze befolgen werde.

§ 6

Anzuwendende Vorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis die Vorschriften für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sinngemäß. Nicht anzuwenden sind jedoch

1. die Vorschriften über den Diensteid, über den Erholungsurlaub, über die Gewährung von Beihilfen und Tuberkulosehilfe sowie über die Unfallfürsorge,
2. § 9 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie § 61 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes.

(2) Die Studenten im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten die ihnen nach Absatz 1 Satz 1 zustehenden Bezüge und Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld entsprechend dem Lehramt, für das sie auf Grund ihrer Ausbildung nach § 1 Abs. 4 die Befähigung erwerben. Studenten, die vorzeitig in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis berufen werden (§ 4 Abs. 1 Satz 3), erhalten die Bezüge erst mit Beginn des 3. Studienabschnitts.

§ 7

Ruhe der Rechte und Pflichten

Außerhalb des Zeitraums, während dessen der Student ein Unterrichtsvorhaben durchführt, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Dies gilt nicht für

1. die Schweigepflicht,
2. das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken,
3. den Anspruch auf Bezüge und Umzugskostenvergütung nach § 6 Abs. 1 und 2,
4. die Vorschriften über die Anrechnung anderer Einkünfte (§ 65 des Bundesbesoldungsgesetzes),
5. die Vorschriften über die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses.

§ 8

Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses aus besonderen Gründen

(1) Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet mit der Mitteilung an den Studenten, daß er die staatliche Prüfung (§ 2 Abs. 3) bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Student ist aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zu entlassen,

1. wenn er sich weigert, die Erklärung nach § 5 abzugeben,
2. wenn Tatsachen eintreten oder nachträglich bekannt werden, die nach § 4 Abs. 2 der Berufung entgegenstehen,
3. wenn er als Teilnehmer an der einphasigen Lehrerausbildung im Lande Niedersachsen ausscheidet.

§ 9

Zuständigkeiten

(1) Über die Berufung in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis entscheidet die Bezirksregierung Weser-Ems.

(2) Die Bezirksregierung Weser-Ems trifft die sonstigen mit dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zusammenhängenden Entscheidungen und Maßnahmen und führt die Aufsicht über die Studenten im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

§ 10

Ausländer

Studenten, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und nicht zu den in § 8 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bezeichneten Personen gehören, haben keinen Anspruch auf Bezüge, Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld nach § 6 Abs. 1 und 2. Der Kultusminister kann ihnen jedoch, wenn sie bedürftig sind, widerruflich eine Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe dieser Bezüge sowie Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld bewilligen.

§ 11

Übergangsregelungen

(1) Für den Bereich der Universität Osnabrück gilt dieses Gesetz für Studenten, die spätestens mit dem Wintersemester 1978/79 in den 2. Studienabschnitt eintreten.

(2) Befinden sich Studenten bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im 3. Studienabschnitt, so setzen sie die Ausbildung fort, wenn sie

1. den Antrag nach § 4 Abs. 1 Satz 1 binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder im Falle unverschuldeter Verhinderung binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses stellen, und
2. die Voraussetzungen für die Berufung in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfüllen.

(3) Studenten, die die Ausbildung nach Absatz 2 fortsetzen, erhalten rückwirkend für den Zeitraum ab Eintritt in den 3. Studienabschnitt bis zur Berufung in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis einen Ausbildungszuschuß, Ersatz von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld; § 6 Abs. 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 15. September 1981 außer Kraft. Eine vor diesem Zeitpunkt begonnene Ausbildung kann nach den bis dahin geltenden Vorschriften beendet werden.

Hannover, den 31. Mai 1978.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Albrecht

Der Niedersächsische Kultusminister

Remmers

Nieders. GVBl. Nr. 33/1978, ausgegeben am 5. 6. 1978

EINPHASIGE LEHRER-AUSBILDUNG
ÜBERGANGSREGELUNGEN

1. Zulassung zur Ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

Der Niedersächsische Kultusminister gab am 19./24.05.1978 mit dem Erlaß 208 - 1500/78 u. a. folgendes bekannt:

Hiermit genehmige ich, daß Studenten, die sich in einphasigen Lehramtsstudiengängen befinden und sich während des Sommersemesters 1978, spätestens aber bei der Rückmeldung zum Wintersemester 1978/79 entschieden haben, die staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen abzulegen, auf ihre Meldung hin zur o. g. Prüfung zugelassen werden, sofern sie ein mindestens sechssemestriges ordnungsgemäßes Studium absolviert haben und die von ihnen nachgewiesenen Studienleistungen den für die o. g. Prüfung geforderten voll entsprechen.

Dabei können die beiden schulischen Erkundungen des 1. Studienabschnitts und eines der beiden Unterrichtsvorhaben des 2. Studienabschnitts zusammen voll auf die Schulpraktika des Studiums für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen angerechnet werden.

Von einem ordnungsgemäßen Studium kann ausgegangen werden, wenn die Relation der Studienanteile Erziehungswissenschaft/1. Fach/2. Fach etwa 1:1:1 betragen hat und durchschnittlich etwa 15 Semesterwochenstunden belegt worden sind.

Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) im Lande Niedersachsen in der Fassung des RdErl. d. MWK vom 25.04.1975 abzunehmen, ggf. sind bis zur Prüfung ergangene ergänzende Erlasse zu berücksichtigen.

2. Zulassung zur Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien

Der Niedersächsische Kultusminister gab am 19./24.05.1978 mit dem Erlaß 208 - 1500/78 u. a. folgendes bekannt:

Hiermit genehmige ich, daß Studenten, die sich im WS 1977/78 höchstens im 5. Semester einphasiger, auf den Sekundarbereich II ausgerichteter Studiengänge befunden haben und Fächer studieren, für die an der Universität Osnabrück Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien eingerichtet sind, auf ihre Meldung hin zu gegebener Zeit zur Prüfung für das Lehramt an Gymnasien zugelassen werden, wenn sie ein mindestens achtsemestriges ordnungsgemäßes Studium absolviert haben und die von ihnen nachgewiesenen Studienleistungen den für die o. g. Prüfung geforderten voll entsprechen.

Dabei können die beiden schulischen Erkundungen des 1. Studienabschnitts zusammen voll auf die Schulpraktika des Studiums für das Lehramt an Gymnasien angerechnet werden.

Von einem ordnungsgemäßen Studium kann ausgegangen werden, wenn die Relation der Studienanteile Erziehungswissenschaft/1. Fach/2. Fach insgesamt etwa 4:7:5 betragen hat und durchschnittlich etwa 15 Semesterwochenstunden belegt worden sind. Die Prüfung ist nach der durch Erlasse ergänzten Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Lande Niedersachsen abzulegen.

SPRACHKENNTNISSE IN DER LEHRERAUSBILDUNG

1. in der einphasigen Lehrerausbildung

Der Niedersächsische Kultusminister gab am 10./23.01.1978 mit dem Erlaß 208 - 1531/78 u. a. folgendes bekannt:

Mit Rücksicht darauf, daß Zulassungen für das 1. Semester der einphasigen Lehramtsstudiengänge an der Universität Osnabrück seit dem SS 1977 nicht mehr erfolgen, wird unabhängig vom Ausbildungsschwerpunkt aus rechtlichen Gründen davon abgesehen, für die Studierenden in den auslaufenden Lehramtsstudiengängen der einphasigen Lehrerausbildung die gleichen Sprachkenntnisse verbindlich zu machen, die Voraussetzung für die Zulassung zur Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und zur Prüfung für das Lehramt an Realschulen gemäß Erlaß vom 04.05.1973 sind.

Dieser Erlaß lautete wie folgt:

"Bei der Meldung zur Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und zur Prüfung für das Lehramt an Realschulen sind künftig folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

1. Für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch zwei Fremdsprachen.
2. Für das Fach Geschichte ist eine Fremdsprache und das Kleine Latinum erforderlich.
3. Für die Fächer Latein und Griechisch sind das Große Latinum und das Graecum nachzuweisen.
4. Für das Fach Religion wird der Nachweis des Kleinen Latinums und ein fachgebundenes Graecum gefordert.
5. Für die übrigen Fächer sind Sprachkenntnisse nicht gesondert nachzuweisen.

Es wird in jedem Falle vorausgesetzt, daß hinreichende Kenntnisse im Englischen vorhanden sind."

2. in der zweiphasigen Lehrerausbildung

Der Niedersächsische Kultusminister gab am 10./23.01.1978 mit dem Erlaß 208 - 1531/78 u. a. auch folgendes bekannt:

Für Studierende in den zum WS 1977/78 neu eingerichteten Studiengängen der zweiphasigen Lehrerausbildung gilt der Erlaß vom 04.05.1973 (siehe oben) ab WS 1977/78 uneingeschränkt.